

21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

09.11.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 01.11.2017

- Bekanntmachung -

zur 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 09.11.2017 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept / Liquiditätskonzept 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026	2017140/3
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2018 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2017139/3
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2018	2017157/3
2.7	Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017165/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 09.11.2017
Sitzung	: 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2017139/3
TOP 2.5	: Haushaltssatzung für das Jahr 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2018 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Protokolltext

StR Heeg stellt im Namen der CDU-Fraktion den Antrag, nicht über die Beschlussvorlage abzustimmen, solange die Kreisumlage nicht geklärt ist. Eine Diskussion zur Vorlage sei jedoch erwünscht.

Die Fraktion Die Linke schließt sich der Auffassung an.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Es erfolgt keine Abstimmung zur Vorlage

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.11.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.11.2017

Alexander Frolow

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 09.11.2017
Sitzung	: 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr.	: 2017140/3
TOP 2.4	: Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept / Liquiditätskonzept 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026

Protokolltext

StR Heeg stellt im Namen der CDU-Fraktion den Antrag, nicht über die Beschlussvorlage abzustimmen, solange die Kreisumlage nicht geklärt ist. Eine Diskussion zur Vorlage sei jedoch erwünscht.

Die Fraktion Die Linke schließt sich der Auffassung an.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Es erfolgt keine Abstimmung zur Vorlage

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.11.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.11.2017

Alexander Frolow

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.11.2017
Sitzung : 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2017165/1
TOP 2.7 : Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.11.2017	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	1
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.11.2017

Alexander Frolow

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017139/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.11.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017139/3
	Az.:	erstellt am: 14.09.2017

Betreff

**Haushaltssatzung für das Jahr 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2018 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.11.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	08.11.2017	laut BV
2	09.11.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	09.11.2017	laut BV
3	09.11.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.11.2017	kein Beschluss
4	13.11.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	13.11.2017	laut BV
5	13.11.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	13.11.2017	laut BV
6	15.11.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	15.11.2017	abgelehnt
7	16.11.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2017	laut BV
8	21.11.2017: Ortschaftsrat Merzien	21.11.2017	laut BV
9	07.12.2017: Hauptausschuss	07.12.2017	
10	14.12.2017: Stadtrat	14.12.2017	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i.V.m. § 1 KomHVO

§ 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2018 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2018 im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 28.07.2017 übersandt.

Der Beteiligungsbericht sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept bzw. Liquiditätskonzept werden schnellst möglich nachgereicht.

Im November und Dezember 2017 finden die Haushaltsplanberatungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Ortschaften und Fachausschüssen entscheidet der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2017.

Während der Haushaltsplanentwurf 2018 im Ergebnishaushalt 2018 - 2021 noch ausgeglichen werden konnte bzw. Überschüsse ausweist, zeichnet sich im Rahmen der notwendigen Änderungen der Verwaltung ab, dass das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre ein Defizit ausweisen werden. Hauptursächlich dafür ist die beabsichtigte Festsetzung der Kreisumlage 2018 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Dadurch wird es notwendig, auch für das Jahr 2018 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Sollte der Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2018 - 2021 dennoch gelingen, wenn z. B. der Landkreis den Umlagesatz für die Kreisumlage reduziert, so ist mindestens ein Liquiditätskonzept aufzustellen, welches Maßnahmen beinhaltet, um den Finanzplan zu verbessern, denn dieser war auch im Entwurf nicht ausgeglichen.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 in der Stadtratssitzung am 14.12.2017 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf 2018, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017140/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.11.2017 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017140/3
	Az.:	erstellt am: 14.09.2017

Betreff

**Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept /
Liquiditätskonzept 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.11.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	08.11.2017	laut BV
2	09.11.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	09.11.2017	laut BV
3	09.11.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.11.2017	kein Beschluss
4	13.11.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	13.11.2017	laut BV
5	13.11.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	13.11.2017	laut BV
6	15.11.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	15.11.2017	abgelehnt
7	16.11.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2017	abgelehnt
8	21.11.2017: Ortschaftsrat Merzien	21.11.2017	laut BV
9	07.12.2017: Hauptausschuss	07.12.2017	
10	14.12.2017: Stadtrat	14.12.2017	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept / Liquiditätskonzept für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA

§ 1, § 8 Abs. 3 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2018 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie der Stellenplan 2018 im Entwurf wurden den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 28.07.2017 übersandt.

Der Beteiligungsbericht sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept bzw. Liquiditätskonzept werden schnellst möglich nachgereicht.

Während der Haushaltsplanentwurf 2018 im Ergebnishaushalt 2018 - 2021 noch ausgeglichen werden konnte bzw. Überschüsse ausweist, zeichnet sich im Rahmen der notwendigen Änderungen der Verwaltung ab, dass das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre ein Defizit ausweisen werden. Hauptsächlich dafür ist die beabsichtigte Festsetzung der Kreisumlage 2018 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Dadurch wird es notwendig, auch für das Jahr 2018 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Sollte der Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2018 - 2021 dennoch gelingen, wenn z. B. der Landkreis den Umlagesatz für die Kreisumlage reduziert, so ist mindestens ein Liquiditätskonzept aufzustellen, welches Maßnahmen beinhaltet, um den Finanzplan zu verbessern, denn dieser war auch im Entwurf nicht ausgeglichen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept bzw. Liquiditätskonzept wird demnach Maßnahmen zur Aufwandsminderung / Auszahlungsminderung bzw. zur Ertragssteigerung / Einzahlungssteigerung enthalten.

Es ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2017157/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.11.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017157/3
	Az.:	erstellt am: 17.10.2017

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht 2018

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.11.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	08.11.2017	
2	09.11.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	09.11.2017	
3	09.11.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.11.2017	
4	13.11.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	13.11.2017	
5	13.11.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	13.11.2017	
6	15.11.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	15.11.2017	
7	16.11.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2017	
8	21.11.2017: Ortschaftsrat Merzien	21.11.2017	
9	07.12.2017: Hauptausschuss	07.12.2017	
10	14.12.2017: Stadtrat	14.12.2017	

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Entsprechend § 130 (2) Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, mit dem Entwurf der Haushaltssatzung einen Bericht über die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist vorzulegen. Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Der vorgelegte Beteiligungsbericht entspricht somit den gesetzlichen Regelungen und stellt die wesentlichen Daten zu den Beteiligungen zusammen. Darüber hinaus werden auch, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende, ergänzende Informationen gegeben.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit, einen umfassenden Überblick über die städtischen Betätigungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

In Ergänzung zu den vorangestellten Aussagen wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die jeweiligen Einzeldarstellungen im Beteiligungsbericht sowie insbesondere auf die Gliederungspunkte:

1. Einleitung
2. Übersicht zu den kommunalen Beteiligungen
3. Zusammenfassende Darstellung der Beteiligungsverwaltung zu den kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

des Beteiligungsberichts verwiesen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017165/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.11.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017165/1
	Az.:	erstellt am: 26.10.2017

Betreff

Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.11.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.11.2017	laut BV
2	07.12.2017: Hauptausschuss	07.12.2017	
3	14.12.2017: Stadtrat	14.12.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		01.11.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM), welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen hatte, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 106 (2) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- § 135 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Ausgehend vom Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) innerhalb ihres Gemeindegebietes der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch, die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtungen.

Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsvorsorge“ und wird durch eine Summe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) realisiert.

Kommunen können Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Zudem hat die EU-Kommission im Zeitverlauf eine Reihe von Beihilfebeschlüssen erlassen, in denen sie zu dem Schluss kam, dass bestimmte Maßnahmen zur Finanzierung von lokalen Dienstleistungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Mit Beschluss vom 10.04.2014 (Beschluss-Nr.: 14/StR/30/005) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist geregelt, dass sich die Vertragspartner rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Revision, der überarbeitete Gesellschaftsvertrag, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.02.2017 (Beschluss-Nr.: 17/StR/17/012) gebilligt, jedoch vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses hinsichtlich einer noch erforderlichen steuer- und beihilferechtlichen Prüfung.

Die steuerrechtliche Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die neue vertragliche Konstruktion bestünden. Die beihilferechtliche Prüfung ist unter Federführung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ebenfalls erfolgt. Im Ergebnis kommt die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld beratende sachverständige Rechtsanwaltskanzlei zu folgendem Kurzfazit:

„Wir kommen zu dem Ergebnis, dass begründete Anhaltspunkte und Argumente bestehen, die für die Einordnung der überwiegenden Betätigungen der KKM als nicht wirtschaftlich sprechen (Museen, kulturelle Eigenveranstaltungen, ggf. Destinationsmarketing). Selbst wenn man dies verneinen würde, sind die Mittel der kommunalen Gesellschafter zur Finanzierung der Betätigungen der KKM nicht geeignet, den gemeinschaftsweiten Handel zu beeinträchtigen, wenn in der Zukunft sichergestellt ist, dass die kommerziellen Betätigungen zumindest kostendeckend erfolgen und im Rahmen einer Trennungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass die Betätigungen nicht mit den Mitteln der kommunalen Gesellschafter finanziert werden. Es spricht vor diesem Hintergrund Einiges dafür, dass der

Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt ist.

Aus diesem Grund ist denkbar, dass die Betrauung der Stadt zugunsten der KKM im Stadtrat aufgehoben wird, wenn sich die Stadt und der LK ABI auf eine einheitliche beihilferechtliche Einordnung der Betätigung der KKM verständigt haben.“

Gemäß Art. 107 Abs. 1 EU-Arbeitsweisevertrag (AEUV) "..., sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen** oder Produktionszweige **den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den **Handel** zwischen Mitgliedstaaten **beeinträchtigen**." Die Kanzlei kam in ihrer 38-seitigen Stellungnahme dazu, dass es sich bei den Zuschüssen der kommunalen Gesellschafter an die KKM aus vornehmlich zwei Gründen bereits **tatbestandlich** nicht um eine Beihilfe im Sinne des europäischen Rechts handelt. Diese Einschätzung wurde vom Landesverwaltungsamt als in dieser Angelegenheit zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde gebilligt (vgl. Anlage).

Mit Beschluss vom 16.10.2014 (Nr.: 14/StR/03/008) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der KKM mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschlossen. Eine Betrauung stellt eine **Rechtfertigung** für einen Zuschuss dar, der tatbestandlich eine Beihilfe ist. Da die Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter an die KKM bereits tatbestandlich keine Beihilfen im europarechtlichen Sinne sind, bedarf es auch keiner Aufrechterhaltung der Betrauung seitens der Stadt Köthen (Anhalt) mehr. Die beratende Kanzlei führt hierzu in ihrer Stellungnahme als Handlungsempfehlung sinngemäß wie folgt aus:

„Eine beihilferechtlich getrennte Behandlung der KKM durch die kommunalen Gesellschafter ist jedoch nicht zu empfehlen, weil dieser Umstand zu einer Reihe von Folgeproblemen führt. Beispielhaft sei hier nur der Fall genannt, dass die Stadt im Kontext der erforderlichen Meldungen zum DAWI Monitoring von der KOM aufgefordert wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen von DAWI zu belegen. Der LK ABI müsste als Mitgesellschafter, wenn er sich der Betrauungsvariante nicht angeschlossen hat, nachweisen, dass die Voraussetzungen des Beihilfetatbestandes gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vorliegen, während die Stadt tatbestandlich davon ausgeht, dass der Beihilfetatbestand erfüllt ist, der einer Rechtfertigung nach dem DAWI Beschluss 2012 bedarf. Diese Ausgangslage dürfte für beide Gesellschafter in dem Abstimmungsprozess mit der KOM eher hinderlich sein.“

Der Landkreis hat sich auf Basis der anwaltlichen beihilferechtlichen Stellungnahme gegen eine Betrauung entschieden, da die besseren Argumente dafür sprechen, dass es sich bei den Zuschüssen an die KKM bereits tatbestandlich nicht um eine Beihilfe handelt. Die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) folgt diesem Standpunkt, sodass im Sinne einer Harmonisierung der Rechtsansichten es nur folgerichtig ist, die erfolgte Betrauung auch zur Vermeidung oben beschriebener Folgeprobleme aufzuheben.

Die anwaltliche beihilferechtliche Stellungnahme für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird in den Fraktionszimmern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM), die der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen hatte, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.



Entwurf_Änderung_GV.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 10.11.2017

über die 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	09.11.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:19	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Alexander Frolow (Dezernent)
Birgit Schlendorn (Leiterin Schul-, Sport- und Jugendamt)
Sabine Pennewitz (Leiterin RPA)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

StR Kämpfel

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Protokollführer

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept / Liquiditätskonzept 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026	2017140/3
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2018 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2017139/3
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2018	2017157/3
2.7	Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017165/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.10.2017 wird bei 4 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen so bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung

Durch die Verwaltung wurde ein Austauschblatt zum Haushaltskonsolidierungskonzept ausgereicht. Es handelt sich um Seite 3 – Ausführungen zu den Personalkosten. Hier wurden die Absätze 2 und 3 geändert. Im Hauptausschuss wird nochmals ein Austauschblatt ausgereicht, damit die Durchgängigkeit der Lesefassung wieder gewährleistet ist.

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils wird einstimmig bestätigt.

TOP 2.4 - Grundsatzbeschluss zum Liquiditätsbeschluss 2018 einschl. Finanzplanjahr bis 2026

StR Heeg merkt an, dass die CDU-Fraktion in jedem Ausschuss den Antrag stellt, über die beiden Haushalts-Tagesordnungspunkte nicht abzustimmen, solange nicht die Kreisumlage geklärt ist. Eine Diskussion zu den Tagesordnungspunkten soll aber möglich sein.

StRn Buchheim stellt in Aussicht, dem Antrag im Namen der Fraktion Die Linken ebenfalls zuzustimmen.

Dem Antrag, über die beiden Haushalts-Tagesordnungspunkte nicht abzustimmen, solange nicht die Kreisumlage geklärt ist, wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10/0/0 Ja/Nein/Enthaltungen

StRn Buchheim möchte wissen, ob die Gelder für das Frauenschutzhaus, die im letzten Haushaltsjahr herausgenommen wurden, weil der OB eine andere Fördermöglichkeit sah, in diesem Jahr wieder durch einen Dritten bereitgestellt werden.

Die Verwaltung wird den OB dazu befragen.

Weiterhin bittet sie um Erläuterung der Seite 71, wo es um die Anpassung der Kostenbeiträge für Kitas geht. Welche Tendenz zu den Vorjahren ist ersichtlich?

Herr Frolow informiert, dass die Inanspruchnahme der Plätze überprüft wurde. Erste Wirkungen zeigt die Betreuungssatzung. Die Eltern buchen die Betreuungsstunden bedarfsgerechter. Dies schlägt sich in sinkenden Erträgen nieder.

StR Heeg resümiert, dass dann auch die Lohnkosten für die Verwaltung sinken müssten.

Herr Frolow führt auf, dass diese um 80.000 Euro gesunken sind. Um 132.000 Euro sind die Kostenbeiträge gesunken.

StR Heeg hält dies für ein Missverhältnis.

Frau Schlendorn erläutert, dass bei den freien Trägern die Betreuungsstunden nicht verändert wurden, aber beim kommunalen Träger wegen der Stundenstaffelung, die Kostenbeiträge aber für alle Einrichtungen durch die Stadt erhoben werden.

StR Heeg erinnert daran, dass dem Ausschuss eine Gegenüberstellung der Kosten aller Einrichtungen, auch der der freien Träger, vorgelegt werden sollte.

Herr Frolow sagt zu, dass diese in Anlehnung an die Darstellung zur Ermittlung Kostenbeiträge vorbereitet wird.

StRn Buchheim führt aus, dass aufgrund der langen Öffnungszeiten der Kitas in den neuen Bundesländern im Vergleich zu anderen Bundesländern der Personalaufwand hoch ist. Eine Einsparung 1 : 1 zu den Kostenbeiträgen kann beim Personal nicht verzeichnet werden. Eine Erzieherin muss z. B. manchmal nur ein Kind betreuen, welches bis 18 Uhr in der Einrichtung verbleibt.

StRn Buchheim merkt an, dass auf S. 189 die Küchennebenleistungen aufgeführt sind. Dass diese von den Eltern übernommen werden, ist ihrer Meinung nach nicht beschlossen worden.

Herr Frolow erläutert, dass dies nur für 2017 zutrifft, aber nicht für 2018. Diese Leistungen werden zukünftig über eine Pauschale mit dem Anbieter abgerechnet.

StRn Buchheim führt die Ausrüstung mit Computertechnik in Höhe von 40.000 Euro für die Kastanienschule an. Welche Fördermittel gibt es? Ist schon geprüft worden, wann man alle Schulen damit ausrüsten kann?

Herr Frolow informiert, dass es sich um das IKT-Förderprogramm handelt mit einer 75 %-igen Förderquote. Das Programm läuft bis 2023. Für die Kastanienschule wurde zuerst der Antrag gestellt. Es ist ein IKT- und ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Eine Aufnahme in den städtischen Finanzplan muss noch geprüft werden für die Folgejahre, um sicherzustellen, dass diese auch für andere Schulen beantragt werden können. Die nötigen Konzepte werden durch einen externen Anbieter für einen Paketpreis erstellt, so dass diese für mehrere Schulen verwendbar sind.

Das Land bereitet derzeit für seine Lehrer eine entsprechende Weiterbildung für die Anwendung von WLAN, Tablet und Whiteboard vor.

StR Lange bittet zu berücksichtigen, dass die Internetanbindung in den Schulen nicht leistungsstark genug ist.

Herr Zinner fragt, ob eine personelle Erweiterung zur Betreuung notwendig ist.

Herr Frolow bemerkt, dass man versuchen möchte, den Aufwand mit der eigenen EDV-Abteilung abzusichern. Inwieweit ein externer Betreuer notwendig wird, kann noch nicht gesagt werden.

StR Lange merkt an, dass die EDV-Abteilung erfahrungsgemäß wahrscheinlich zur Betreuung nicht ausreichen wird.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2.5 - Haushaltssatzung für das Jahr 2018 und HHP

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2.6 – Erörterung Beteiligungsbericht 2018

Herr Frolow erläutert kurz die Vorlage. Im Hauptausschuss werden dazu sicher detailliertere Ausführungen erfolgen.

StR Heeg wünscht sich eine Übersicht, welche Beteiligungen mit welchem Buchwert, mit welchen Dividenden und welchen Umlagen.

TOP 2.7 - Aufhebung der Betrauung der KKM

Herr Frolow erläutert die Vorlage.

StR Heeg möchte wissen, warum die Aufhebung nicht zum 31.12. erfolgt.

Herr Frolow erläutert, dass diese mit sofortiger Wirkung erfolge, da die umfangreichen Prüfungen ergeben haben, dass eine Beihilfe schon tatbestandlich nicht vorliege. Die beihilferechtliche Prüfung erfolgte unter anderem auch anhand einer Spartenrechnung der KKM.

StR Heeg und StRn Buchheim ist nicht bekannt, dass die Spartenrechnung dem Aufsichtsrat schon vorliegt.

Herrn Frolow ist bekannt, dass diese jedenfalls dem Landesverwaltungsamt vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis: 9/0/1

Ja/Nein/Enthaltungen

TOP 2.8 – Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Schönemann fragt nach, was aus der am 30.3. und 8.6.2017 protokollierten Anfrage zur Bestreifung von öffentlichen Parks und Plätzen geworden ist. Am 30.10. gab es am Standort Liegewiese einen Polizeieinsatz. In Berichten heißt es, dass sich dort bis zu 200 Jugendliche aufhalten. Wie sehen die weiteren Pläne hinsichtlich Kontrollen und Abstrafungen durch die Stadtverwaltung aus?

Herrn Frolow und Frau Schlendorn ist der Einsatz nicht bekannt.

StR Schönemann zeigt Fotos, wo auf dem Kinderspielplatz kaputte Flaschen und Müll liegen. Hier sei dringender Handlungsbedarf.

Herr Frolow sagt Kontrollen durch das Ordnungsamt und die Streetworkerin zu.

StR Gahler fragt nach, was in der Fasanerieallee für Glasfaserkabel etc. verlegt wurden.

StR Heeg informiert, dass sich auf Einladung des Oberbürgermeisters Vereine und Bürger zusammengetan haben zu einer Kulturinitiative, die sich 1723 Köthen nennt. An diesem Sonabend findet dazu ein Workshop statt. Interessierte können sich für nähere Informationen an Frau Radtke von der Bachgesellschaft wenden. Die Initiative wird von der

Alfred Töpfer Stiftung unterstützt. 8 Stipendiaten werden mit Köthenern diskutieren.
Am 16. und 17.12. wird im Rahmen der Veranstaltung des Weihnachtsmarktes eine weitere Veranstaltung stattfinden mit begleitenden Aktivitäten und einem Wettbewerb und Preisrätsel für die Köthener Bürger, wo Gewerbetreibende Preise stiften werden.

StRn Czichy fragt nach, ob vor der Umstellung des Nahverkehrsplans die Verwaltung angehört wurde und wer hier Ansprechpartner sei.

Herr Frolow führt aus, dass die Anhörung im Vorfeld immer erfolge und Frau Rauer als Ansprechpartnerin fungiere.

Ende öffentlicher Teil 19.17 Uhr

Tagesordnung der 21. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 09.11.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Grundsatzbeschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept / Liquiditätskonzept 2018 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2026	2017140/3
2.5	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2018 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2017139/3
2.6	Erörterung Beteiligungsbericht 2018	2017157/3
2.7	Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH	2017165/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-